

B 3.2 Ehe

B 3.2.1 Behindertenehe im neuen Kirchenrecht

B 3.2.1

Stellungnahme der Arbeitsstelle Behindertenseelsorge
der Deutschen Bischofskonferenz
Vom 22. Mai 1984

Zwar haben „alle Personen das Recht, ihren Lebensstand frei zu wählen und so entweder zu heiraten und eine Familie zu gründen oder ehelos zu bleiben“ (so sagt es wörtlich die „Charta der Familienrechte“ vom Heiligen Stuhl vom 22. Oktober 1983 in Artikel 1). Die Charta selbst schränkt aber dieses Recht ein auf das heiratsfähige Alter und die notwendige Eignung.

Besonders wichtig ist für uns die Forderung nach der notwendigen Eignung. Was damit gemeint ist, umschreibt das neue Eherecht. Canon 1095 erklärt für eheunfähig

1. Personen ohne hinreichenden Vernunftgebrauch;
2. Personen, die an einem schweren Mangel des Urteilsvermögens hinsichtlich der ehelichen Rechte und Pflichten leiden;
3. Personen, die aus Gründen der psychischen Beschaffenheit die wesentlichen Verpflichtungen der Ehe nicht übernehmen können.

Gemeint sind hier offensichtlich die geistig und psychisch Behinderten. Wobei allerdings der Canon nicht eindeutig festlegt, was „hinreichender Vernunftgebrauch“ ist.

Der Canon 1084 erklärt die *potentia coeundi* als zum Wesen der gültigen Ehe gehörig und bestimmt daher, daß die der Ehe vorausgehende dauernde Unfähigkeit zum ehelichen Akt (*impotentia coeundi*) die Ehe aus dem Wesen heraus ungültig macht.

Es muß unterschieden werden zwischen der *impotentia coeundi* aus organischen und funktionellen Gründen.

Bei vermuteter *impotentia coeundi* aus funktionellen Gründen ist der Nachweis im Einzelfall zweifelsfrei zu erbringen. Dieser Nachweis ist Sache des Arztes. Can. 1084 § 2 bestimmt aber, daß bei einem Rechts- oder Tatsachenzweifel bezüglich der *impotentia coeundi* eine Eheschließung nicht verweigert werden kann.

Zur Vollständigkeit sei noch darauf hingewiesen, daß Unfruchtbarkeit kein Ehehindernis darstellt und eine Eheschließung weder unerlaubt noch ungültig macht (Can. 1084 § 3).

Was bisher gesagt wurde, gilt vorwiegend für Geistigbehinderte (Can. 1095) und für Körperbehinderte (Can. 1084), aber nicht ausschließlich für diese, sondern grundsätzlich für alle, die – aus welchen Gründen immer – (sei es aus körperlich organischen, sei es aus psychischen, sei es aus geistigen Defekten) unter dieser *impotentia coeundi* leiden.

Behinderung als solche schließt nicht das Recht der Person, den Lebensstand frei zu wählen, aus, außer den schweren Fällen der geistigen Behinderung. Dennoch gibt es einiges zu bedenken:

Blindheit ist kein Ehehindernis. Bei Vollblindheit beider Partner sollte man aber auf die sich häufenden Schwierigkeiten hinweisen.

Gehörlosigkeit ist ebenfalls kein Ehehindernis. Empfehlenswert ist, wenn Gehörlose einen gehörlosen Partner heiraten. Wegen der Sprachgebrechlichkeit

B 3.2.1 der Gehörlosen muß ein Gehörlosenseelsorger sowohl bei der Vorbereitung, wie auch beim Abschluß der Trauung hinzugezogen werden, um volles Verstehen und damit die Gültigkeit der Ehe zu garantieren.

Außerordentlich schwierig ist die Frage, wenn es sich um Ehebewerber mit mehrfacher Behinderung handelt. Es ist unmöglich, eine zusammenfassende und allgemein gültige Regelung festzulegen. Jeder Einzelfall muß gesondert gesehen werden, wobei die oben angeführten Grundsätze zu beachten sind.

(PfABl. 1984 S. 207f.)